

Reims vollzogen, oder der spontane Kniefall von Willy Brandt, als er 1970 das Warschauer Getto besuchte. Gewähren und Annehmen von Vergebung meint nicht „billige Gnade“ (Dietrich Bonhoeffer), sondern kommunikatives Handeln im Angesicht Gottes, das neue Beziehung zu stiften und damit Zukunft zu eröffnen vermag, ohne sich der Erinnerung an die böse Vergangenheit zu entwinden. Freilich ist weder die Annahme von Vergebung noch ihre Gewährung moralisch oder politisch erzwingbar. Von Gott gnädig gewährt und vom Menschen frei angenommen, bezeichnet sie den Königsweg, auf dem Menschen zur Versöhnung mit Gott, mit den anderen, mit der Natur und mit sich selbst finden. Da diese Botschaft der Vergebung nur christlich erschwinglich ist, besteht der historische Imperativ für die Kirche darin, durch ihre Mitglieder dieser Botschaft vielfachen Ausdruck zu verleihen. Vielleicht ist ja der Mensch nur deshalb ein „Geständnistier“ (Michel Foucault), das sich säkularen Bekenntnisriten unterzieht, weil ihn die Sehnsucht nach einer Versöhnung drängt, die nur von Gott kommt.

Karl+Heinz Ohlig Ist das Buß- sakrament tot?

335 Orientierung an der Tradition

Da sich die Katholiken in den vergangenen 30 Jahren von der Beichtpraxis weitgehend verabschiedet haben, während mit den Bußgottesdiensten neue Formen gefunden wurden, das Sündenbewußtsein und die Bereitschaft zu Buße und Umkehr zu vertiefen, stellt sich die Frage, wie es heute mit dem Bußsakrament steht. Ohlig weist im Rückblick auf die Bußtradition der Kirche darauf hin, daß der Kirche auch für das Bußsakrament viel mehr Formen zur Verfügung stehen, als das eingeengte Verständnis der „Beichte“ als der Normalform zuzulassen schien. red

1. Eine neue Situation

Seit den späten 60er Jahren ist das Bußsakrament in der Form, die das Konzil von Trient festgeschrieben hat, hierzulande praktisch außer Gebrauch gekommen. Zwar bieten auch heute noch die meisten Pfarrer Beichtzeiten an, aber sie werden kaum in Anspruch genommen; die Erstbeichte der Kommunionkinder ist oft auch gleich schon die letzte. Diese Veränderungen haben sich wie von selbst vollzogen, die Theologie hat hierzu kaum beigetragen; entscheidend wurde ein neues Verhalten der Katholiken, die sich der gewohnten Praxis verweigern. Ist damit das Bußsakrament tot? Kann auf ein Sakrament

denn überhaupt verzichtet werden? Muß versucht werden, mit immer neuen Appellen die alte Praxis wieder zu beleben? Für diese Fragen kann ein Rückblick in die Geschichte hilfreich sein. Er vermag zu zeigen, welchen Stellenwert im Vollzug der Kirche das Bußsakrament und vor allem die Form der Beichte hat. Dazu einige Hinweise.

2. Umkehr und Vergebung im Alten Testament

In semitisch geprägten oder beeinflussten Religionen sind in aller Regel Gottesglaube und Ethik eng miteinander verbunden; diese Eigentümlichkeit wird in der israelitischen Religion noch verstärkt. Hier wird Gott vor allem als *ethische Instanz*, als Gesetzgeber und Richter, gesehen; das ethische Verhalten wird zum entscheidenden Kriterium des Verhältnisses zu Gott, das „Gesetz“ und der „Bund“ mit seinen Verpflichtungen zur Mitte der Religion.

Auf Grund dieser Ausrichtung wuchs das *Sündenbewußtsein*, weil die Menschen auch damals nicht besser waren als wir heute. Versöhnung mit Gott wurde notwendig, die auf verschiedenen Wegen gesucht wurde; vor allem im *kultischen Opferwesen* sollte eine Entsündigung erreicht werden. Hiergegen richtete sich die prophetische Kritik: Die Opferpraxis dürfe das Volk nicht in einer falschen Sicherheit wiegen; was vor Gott zähle, sei die *Umkehr* – zum wahren Jahweglauben und zur sozialen Gerechtigkeit.

Im Lauf der Zeit wuchs die ethische Sensibilität und mit ihr das Empfinden, daß Menschen es niemals fertigbringen würden, das Gesetz zu erfüllen und aus eigener Kraft dem Willen Gottes zu entsprechen. Wenn der Mensch jemals das Gesetz auf eine Weise halten wird, wie es richtig wäre, nämlich freiwillig und von innen heraus, dann kann das nur auf die Tat Jahwes zurückzuführen sein, der uns ein Herz aus Fleisch statt aus Stein gibt. Der Zusammenhang von Sünde, Umkehr und Vergebung wurde aus der alleinigen Verankerung im Handeln des Menschen herausgenommen, der Erlösungsgedanke tritt in den Vordergrund.

3. Predigt Jesu und Neues Testament

3.1 Jesus

Die Predigt Jesu fällt nicht aus den bisherigen Entwicklungstendenzen heraus; sie führt sie vielmehr weiter und *verschärft sie*. Grundsätzlich verbleibt Jesus bei der engen Verknüpfung des Gottesgedankens mit der Ethik; nichts anderes will er – von sich und seinen Zuhörern – als den Gehorsam dem Vater gegenüber. Er vertieft ebenso den Erlösungsgedanken: die Zugehörigkeit zur Königsherrschaft Gottes ist nicht von der Erfüllung der Umkehr abhängig, sie ist vielmehr Geschenk und auch oder gerade den „Armen“ angeboten. Die auch von ihm

im Anschluß an den Täufer geforderte Umkehr verliert – anders als beim Täufer – ihren Bedingungscharakter; Gott liebt uns Sünder und geht dem verlorenen Schaf nach, und so ist uns schon vergeben. Die Umkehr ist Konsequenz der Zugehörigkeit zum Reich Gottes und zugleich eine Umkehr zu Gott oder dem Willen Gottes und zum Nächsten. Demzufolge entspricht der immer neuen *Verpflichtung zur Umkehr* eine ebensolche *Verpflichtung des Nächsten zum Verzeihen* – „siebzimal siebenmal“ (Mt 18, 22). Der Jünger Jesu vertritt in diesem Prozeß offensichtlich die Stelle des sündenvergebenden Gottes.

3.2 Die Gemeindetheologie

Diese Auffassung spiegelt sich später in zwei für das christliche Bußinstitut zentralen Stellen wider: In Mt 18,15–18, und Joh 20,22–23. Beide Texte reden keineswegs von einer Amtsvollmacht zur Sündenvergebung, also einer exklusiven Kompetenz der „Apostel“ (und deren Nachfolger). Das *Matthäusevangelium* ist bewußt *antihierarchisch* konzipiert im Sinne einer „brüderschaftlichen Gemeinde“, im Mittelpunkt steht der „Jünger“, nicht der Apostel. Die Jünger, also die Christen, haben die Macht, zu binden und zu lösen; sie sollen selbst das Verhältnis zum „Bruder“/zur „Schwester“ bereinigen – erst wenn hier eine Konfliktlösung nicht möglich ist, sollen andere oder gar die Gemeinde bzw. die Kirche (der Jünger) mit einbezogen werden. *Das vierte Evangelium* kennt zwar keine Polemik gegen Amtsansprüche, ist aber an ihnen gänzlich *uninteressiert*. Auch hier ist der „Jünger“, nicht der Apostel, die zentrale Gestalt, und „Jünger“ sind im Saal versammelt (20,19), als der Auferstandene in den Raum tritt und sagt: „Wem ihr die Sünden nachlaßt, denen sind sie nachgelassen“ usw. (V. 23). Die immer wieder für eine besondere Kompetenz des Kirchenamts ins Feld geführten Texte verraten in Wirklichkeit etwas ganz anderes: die Überzeugung der damaligen Gemeinden und Redaktoren, daß – als Resümee aus der Botschaft Jesu – jeder Christ die Pflicht hat, zu seinem „Bruder“, den er verletzt hat, umzukehren und ebenso ihm zu verzeihen; diese Vergebung gilt „vor Gott“.

4. Sünde und Vergebung in der Alten Kirche

Wie ging nun die Geschichte des Bußinstituts weiter? Folgt man der Fachliteratur, so kommt es bald zu einer „Veramtlichung“ im Institut der „*öffentlichen Buße*“. Im Verlauf des 2. Jh. bildeten sich hierfür *rituelle Regelungen* heraus: Der Sünder mußte vor der Gemeinde und dem Bischof seine Schuld bekennen; er wurde dann für einige Zeit – es konnten auch Jahre sein – vom Gottesdienst ausgeschlossen, also exkommuniziert, darüberhinaus wurden ihm strenge Bußübungen auferlegt. Nach

4.1 Die „öffentliche Buße“

Ablauf der festgesetzten Zeit und Erfüllung der Buße wurde er dann, wiederum vor der Gemeinde, zur Eucharistiefeier zugelassen. Diese Form der Ausübung des Bußinstituts war *sehr streng*. Dennoch gab es rigoristische Strömungen in der Kirche, die selbst diese Möglichkeit *nicht* einräumen wollten, andere mochten sie nur *einmal* im Leben eines Menschen zulassen.

Häufig wird nun die Geschichte des Bußsakraments so dargestellt, als sei die „öffentliche Buße“ in der Alten Kirche die nachneutestamentliche Form des Bußsakraments, die dann später – im Sinne einer *Erleichterung* für die Sünder – zur „Privatbeichte“ wurde. Diese Sicht ist allerdings einseitig; denn *einmal* wurde die öffentliche Buße damals *nur äußerst selten praktiziert*. Wie aber sah es dann mit dem Bußsakrament aus, wenn man nicht annehmen will, die Christen in den ersten Jahrhunderten hätten es weniger nötig gehabt als wir (auch das widerlegt die Geschichte)? Wie sind sie dann *während ihres alltäglichen Lebens* mit ihren Sünden umgegangen? Haben sie einfach keine Buße geübt, und hat ihnen niemand verziehen? *Zum anderen* zeigen uns die Belege aus der damaligen Zeit, daß *keinesfalls für alle Sünden*, sondern nur *für recht schwerwiegende Vergehen* diese öffentliche Buße gefordert wurde. Zwar läßt sich in der frühesten Zeit nicht mehr genau eruieren, *welche Sünden* dies waren. Im Lauf der Zeit aber bildete sich ein Katalog von sogenannten „*Kapitalsünden*“ (Hauptsünden) heraus, die eine *Exkommunikation* zur Folge hatten und auch nur durch eine förmliche *Rekonziliation*, die Wiederaufnahme in die Gemeinde, behoben werden konnten; zur Gemeinde ging man nur dann, wenn sie auch betroffen war. Die drei wichtigsten dieser Sünden waren *Götzendienst, Ehebruch und Mord*, und zwar wenn sie *öffentlich bekannt* geworden waren; denn nur in diesem Fall hatten sie „gemeindliche“ Auswirkungen: Die in der Zeit vor Konstantin in aller Regel kleinen Christengemeinden konnten niemanden in ihrer Mitte dulden, der so offensichtlich – und öffentlich! – gegen wichtige Elemente der Nachfolge Jesu verstieß. Wenn das Christentum sich ernstnehmen wollte, konnte es nicht einfach zur Tagesordnung übergehen. Die „Selbstexkommunikation“ machte eine förmliche *Rekonziliation*, nach einer öffentlichen Buße, notwendig. Letztere kam also *nur für einen Teil der Sünden* in Frage, sie hatte mit *Exkommunikation* und *Wiederaufnahme* in die Gemeinde zu tun, sie war eine Regelung für *Extremfälle*.

4.2 Die „Regelformen“ des Bußsakraments

Was aber war mit all den anderen, mit den „normaleren“ Sünden, an denen auch die damaligen Christen nicht vor-

beikamen? Was konnte ein/e Christ/in tun, der/die *heimlich* die Ehe gebrochen hatte (ohne daß die Gemeinde das bemerkte), der/die gestohlen, verleumdet, betrogen, Feindschaften und Haß freien Lauf gelassen hatte usf.? Negativ läßt sich sagen: *Er/sie versuchte nicht, dies in der öffentlichen Buße „in Ordnung“ zu bringen.* Was aber tat er/sie *positiv*, oder hatte er/sie nicht so viel christliche Sensibilität, sich als Sünder zu fühlen?

Die altkirchlichen Zeugnisse sprechen hier eine andere Sprache. Quer durch die althristliche Literatur werden Christen auf ihre *Pflicht zu immer neuer Umkehr und zur Leistung von Bußwerken* hingewiesen, ebenso werden die (von der Schuld anderer) Betroffenen *aufgefordert zu verzeihen*. Die damaligen Gemeindepredigten enthalten immer neue Appelle zum Bußetun, zu täglicher Umkehr und ebensolcher Vergebung. Das heißt aber nichts anderes, als daß es *neben der amtlichen auch nichtformelle Gestalten des Bußsakraments* gab: die zwischenchristliche Umkehr und Vergebung sowie die freiwillige Übernahme von „Bußen“ (z. B. Fasten, karitative Aktivitäten o. ä.). Betrachtet man die Sache quantitativ, muß man die öffentliche Buße als eine Ausnahmeform, die nicht-amtlichen Bemühungen als *Regelformen* des Bußsakraments ansehen.

Nimmt man letztere zum Ausgangspunkt, muß die Frage lauten: *Wie kam es dazu*, daß im Lauf der Zeit die sakramentale Buße nur noch in amtlichen Formen stattfinden sollte, auch dort, wo nicht – wie bei Exkommunikationen – eine (amtliche) Rekonziliation erforderlich war? Die Kompetenz des kirchlichen Amtes für alle Formen des Bußsakraments ist die „*Neuerung*“ *des Mittelalters*, die sich rechtfertigen muß.

4.3 Die Mönchsbeichte

Zwei Phänomene haben noch in althristlicher Zeit die Gestalt des kirchlichen Bußinstituts beeinflußt und den Grund für die späteren Veränderungen gelegt: Die hellenistische Spiritualität und die sogenannte konstantinische Wende.

Unter dem Einfluß der *hellenistisch-christlichen Spiritualität* gewinnt ein Leben aus der Nachfolge Jesu zunehmend stärker die Züge eines geistlichen Lebens; es soll zu Verähnlichung und Nachahmung Gottes führen. Christliche Verkündigung wird zu einer *Lehre und Unterweisung*, Jesus zum Lehrer und Pädagogen. In mönchischen Kreisen wird ein *geistliches Gespräch* mit einem angesehenen *Seelenführer* zum je neuen Ausgangspunkt der spirituellen Bemühungen, bald – mit der Vergemeinschaftung zum Klosterleben – wird das häufige oder gar tägliche Sündenbekenntnis vor der Kommunität

eingeführt. Natürlich konnten nicht alle Christen auf diese „vollkommene“ Weise leben. In höchstem Ansehen standen deswegen diejenigen, die dies vermochten, die Mönche; ihre Reputation war höher als die der Amtsträger. Das ist der Grund, daß z. B. Klemens und Origenes von Alexandria im frühen dritten Jahrhundert nur den Bischöfen eine Vollmacht zur Sündenvergebung auch in der öffentlichen Buße zugestehen wollten, die – in diesem Sinne – beispielhaft lebten.

Auch sensible hellenistische Christen suchten sich bald einen „Pädagogen“, der sie bei ihren Versuchen, geistlich zu leben, unterweisen konnte. Sie lehnten sich an geistliche Führer, Mönche, an und wurden von ihnen angehalten, täglich ihr Gewissen zu erforschen und ihre Sünden häufig zu bekennen. Diese Mönchsbeichte war eine *Laienbeichte*, da die Mönche in aller Regel keine Priester waren. In der östlichen Kirche hat sie bis heute eine große Bedeutung. In dieser Form wurde aus dem ansonsten in einem bestimmten Einzelfall erforderlichen Schuldbekennnis dem Betroffenen gegenüber ein von dem konkreten „Fall“ losgelöstes, mehr oder weniger häufiges Bekenntnis (einem Unbetroffenen gegenüber), bei dem dann alle möglichen Fehler, die bei einer Gewissensforschung zu Tage kamen, gebeichtet wurden. Schließlich weitete sich der Katalog der zu beichtenden Sünden aus und erhielt naturgemäß ein Schwergewicht auf den Feldern, die der mönchischen Spiritualität von größter Bedeutung schienen.

4.4 Auswirkungen der „Konstantinischen Wende“

Eine *zweite Entwicklung* betraf zunächst mehr das *öffentliche* Bußinstitut. Mit dem Beginn einer dem Christentum freundlichen Haltung des Staates seit Konstantin wuchs die Zahl der Christen sprunghaft an, nach wenigen Jahrzehnten waren „alle“ Bürger des Reiches, wenigstens offiziell, Christen und das Christentum Staatsreligion. Unter diesen Umständen aber wurde die Praxis der öffentlichen Buße *vollends problematisch*. Einmal gab es jetzt viele recht oberflächlich christianisierte Menschen, die sich nicht so einfach solch rigiden Forderungen unterwerfen wollten, zum andern brachte eine öffentliche Buße jetzt auch gesellschaftliche Brandmarkung, Schande und Spott mit sich, unter Umständen sogar den Verlust einer beruflichen Karriere. Von daher wurde gerne die Möglichkeit aufgegriffen, auch schwerwiegendere „Fälle“ auf eine privatere Weise zu bereinigen, durch ein Beichtgespräch mit einem Mönch oder auch einem (nach mönchischen Kriterien) frommen Priester oder Bischof.

Zum Ausgang der christlichen Antike kannte die Kirche also *vier Formen des Bußsakraments*. (1) Die zwi-

schenchristliche Vergebung so wie (2) selbstaufgelegte Buß„werke“ als Regelformen, (3) das durch die Wirklichkeit mittlerweile überholte öffentliche Bußinstitut als seltene Ausnahme und (4) die Beichte bei einem Mönch oder frommen Priester.

5. Die Entstehung der „Privatbeichte“ im Mittelalter

5.1 Die mönchische Grundlegung

Diese Vielfalt gehörte zum Erbe des mittelalterlichen Christentums. Das Abendland aber – von Mönchen missioniert – übernahm vor allem die letztere Gestalt und variierte sie auf eigentümliche Art. Die *iro-schottische Kirche*, die bald Ausgangspunkt der Missionierung Europas wurde, war von Vorstellungen und Lebensformen des *Mönchtums* geprägt. Viele Indizien sprechen sogar dafür, daß sie von griechischen Mönchen gegründet wurde. Jedenfalls übte man in den Klöstern die überkommene Praxis eines Schuldbekenntnisses vor dem Konvent. Die irischen Gemeinden bestanden aus Sippenverbänden, die von einem zu ihnen gehörigen Kloster („Clanklöster“) geleitet wurden; Bischöfe und Priester scheinen über längere Zeiten keine besondere Rolle gespielt zu haben. Insofern die irischen Clans zu Klöstern gehörten, wurden auch die einfachen Christen, in abgeschwächter Form, in die mönchische Praxis einbezogen; *auch sie sollten ihre Sünden vor einem Mönch bekennen*. Für die Wiedergutmachung wurden Bußwerke auferlegt (die sich die Christen also nicht mehr, wie ursprünglich, selbst wählen konnten), die auch, wie die Sünden, recht dinglich aufgefaßt wurden. Wahrscheinlich verfertigte man, als Hilfe für die Beichtiger, schon früh erste *Kataloge*, in denen für alle möglichen Sünden „angemessene“ Bußübungen festgesetzt waren; diese wurden in den sogenannten „Bußbüchern“ (seit dem 5. Jh.) schriftlich fixiert.

Die iro-schottischen Mönche begründeten bei ihrer Mission auf dem Festland ein Christentum, das in etwa ihrer heimischen Tradition entsprach. So propagierten sie unter den neugewonnenen Christen die Forderung nach einer Beichte; *was sie selbst in ihren Klöstern und deren Umwohnerschaft praktizierten, machten sie* – wenn auch in abgeschwächter Radikalität – „*allen*“ zur Pflicht. Seit dem 7. Jh. verbreiteten sich auch in Zentraleuropa unterschiedliche Bußbücher (bis Anfang 11. Jh.). Die Adressaten der „Sünder“, die ihre Schuld bekennen wollten, waren zunächst Mönche, also in der Regel „Laien“.

5.2 Die „Klerikalisierung“ der Mönchsbeichte

Durch die Romorientierung der angelsächsischen Mission und der fränkischen Reichsbildung gewann bald die römische Kirchenform die Oberhand, in der nicht Mönche, sondern Bischöfe und Priester bestimmend waren. Jetzt wurde der *Priester zum Beichtiger*. Diese „Klerikalisierung“ der Beichte wurde verstärkt durch die mittelalterliche

Ständegesellschaft, der gemäß jeder Stand und jede Zunft ganz bestimmte Aufgaben wahrzunehmen haben, die dann auch *nur von ihnen* ausgeübt werden durften. So lag es nahe, *die alleinige Kompetenz*, eine Beichte entgegenzunehmen, ein Bußwerk aufzuerlegen und die Vergebung durch Gott zu erbitten, dem Priester zuzusprechen. Er wurde zum *Beichtvater*, zu dem seine *Pfarrkinder* gehen mußten, damit ihre sakramentale Buße auch vor Gott gilt. Anfangs scheint die Beichte wenig Zuspruch gefunden zu haben. Das lag vor allem daran, daß die iroschottischen Mönche daran festgehalten hatten, die „Lossprechung“ von den Sünden erst *nach* der Ableistung des Bußwerkes zu geben. So machte jede Beichte einen *zweimaligen Gang* zum Beichtiger erforderlich, und dazwischen lag eine schwierige Hürde – nicht jeder konnte die oft harten Bußauflagen erfüllen (oder auch durch einen bezahlten Stellvertreter erbringen lassen). So erzwang die Realität eine gnädige Modifizierung: Man fing an, Bekenntnis und Lossprechung zusammenzulegen; das Bußwerk mußte erst danach verrichtet werden, wodurch es viel von seiner traditionellen Funktion verlor und oft zu einer bloßen Formalie wurde.

Die Lossprechung selbst war zunächst ein *Gebet* des Mönchs bzw. Priesters um Vergebung der Sünden durch Gott („Gott möge dir deine Sünden verzeihen“, eine deprekative Formel); seit dem Hochmittelalter setzte sich die heute noch gebräuchliche „indikativische Form“ durch („Ich spreche dich los von deinen Sünden . . .“).

Vom späteren Frühmittelalter an hat also das Bußsakrament die heute noch kirchenrechtlich verbindliche Gestalt der „Privatbeichte“ gefunden. In der gleichen Zeit bildeten sich auch die wesentlichen Motive und Inhalte der *Theologie* dieser reduzierten Form des Bußsakramentes aus, wobei die theologischen Schulen sowie einzelne Theologen oft recht unterschiedliche Meinungen vertraten: über die Sakramentalität der Beichte, über die genauere Funktion und das Verhältnis von Reue und Lossprechung usf.

Durch viele geschichtliche Faktoren bedingt, war aus der sakramentalen Buße und ihren vielfältigen konkreten „Bekehrungen“ eine von allen situativen Einbindungen losgelöste, mehr oder weniger regelmäßig zu praktizierende Beichte geworden, die nur durch die Mitwirkung der Amtsträger, der Priester, vor Gott gültig war.

Die Anfragen der Reformation an die bisherige Praxis und Theologie wurden vom Konzil von Trient mit einer Definition der katholischen Position „beantwortet“. In der 14. Sitzung von 1551 hat das Konzil die *Sakramentalität* der

5.3 Die endgültige Gestalt der Beichte

5.4 Die Festschreibung in Trient

Beichte und ihre Heilsnotwendigkeit herausgestellt (D 1668–1670; Neuner-Roos 642–644). Das Bekenntnis „aller Todsünden“ – die „läßlichen Sünden“ kann, aber muß man nicht beichten – „ist für alle, die nach der Taufe fallen, nach göttlichem Recht notwendig, weil unser Herr Jesus Christus vor seiner Himmelfahrt die Priester als seine eigenen Stellvertreter zurückließ, als Vorsteher und Richter, vor die alle Todsünden gebracht werden müssen“ (NR 652, D 1680). Ausdrücklich wird die Meinung zurückgewiesen, „daß jeder die Vollmacht habe, Sünden zu vergeben“ (NR 653, D 1684); die priesterliche Lossprechung sei „nicht eine reine Dienstleistung der Verkündigung des Evangeliums oder der Erklärung eines schon geschehenen Sündennachlasses, sondern sie geschieht nach Art einer richterlichen Tätigkeit, in der der *Priester als Richter* den Richterspruch fällt“ (NR 654, D 1685) usf.

Hier scheint die im Verlauf des Mittelalters erfolgte Einengung und Klerikalisierung des Bußsakraments zum *Dogma* erhoben zu sein. Allerdings erfüllen diese Ausführungen nicht die – ebenfalls konziliar geregelten – Bedingungen für das Zustandekommen eines „Dogmas“: Sie lassen sich weder in der Schrift noch in der apostolischen Tradition (D 1501) bzw. im „depositum fidei“ (D 3070) aufspüren noch sind sie „in ununterbrochener Überlieferung“ (D 1501) auf uns überkommen; sie stammen vielmehr aus dem Mittelalter. Wenn die Ausführungen des Konzils von Trient über die Beichte also keine dogmatische Qualität besitzen können, wie sind sie dann zu verstehen?

Vieles spricht dafür, daß das Konzil die tradierte Bußpraxis, die von der Reformation in ihrer Legitimität bestritten wurde, beibehalten, verteidigen und als christlich legitim behaupten wollte. Die Trienter Ausführungen müssen also *nicht als Dogma* verstanden werden, sie erklären lediglich – gegen Bestreitungen – eine mittlerweile jahrhundertealte Praxis für christlich legitim und schreiben sie – *in einem juridischem Sinn* – für den Binnenraum der katholischen Kirche weiterhin vor.

6. Fragen und neue Wege

Die katholische Kirche der Neuzeit wurde eine „tridentinische Kirche“ und so auch die in Trient bekräftigte Gestalt des Bußsakramentes zu *der* neuzeitlich-katholischen Form. Das heißt keineswegs, sie sei von „den“ Katholiken fraglos und problemlos rezipiert und praktiziert worden. Sie konnte immer nur mit Mühe und nicht immer „bei allen“ durchgesetzt werden. Aber es gab nur selten *theologische* Infragestellungen (wie z. B. in der Katholischen Tübinger Schule Anfang 19. Jh.).

Erst durch die – verspätete – Rezeption historisch-kriti-

schen Denkens in der katholischen Theologie, erst durch die Überwindung einer konfessionalistischen und klerikal-mentalitären in der jüngsten Zeit und die Emanzipation der Katholiken aus feudalen Verhaltensmustern – nur noch wenige empfinden sich als *Beichtkinder*, die eines *Beichtvaters* bedürfen – geht eine tausendjährige Praxis zu Ende.

Viele Seelsorger machten sich Gedanken, wie dem „Übelstand“ zu begegnen sei, nachdem alle Appelle zur Wiederbelebung der Beichte fruchtlos blieben. Nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil hat sich hierzulande – als Alternative – ein Angebot an „*Bußandachten*“ entwickelt, in denen die Teilnehmer gemeinsam und in *allgemeiner* Form ihre Schuld gegenüber dem Anspruch des Evangeliums bekennen und ein Priester die Lossprechung gibt. Diese *Bußandachten* wurden zunächst recht gut besucht und auch von einigen Bischöfen gebilligt.

Die Amtskirche aber hatte bald Bedenken, daß mit dieser neuen Form des Bußsakraments die von Trient vorgeschriebene Beichte außer Gebrauch käme, womit auch ein Verlust institutioneller Macht (Herrschaft über die Gewissen) verbunden wäre. Die Bremse wurde gezogen, die Pflicht zur Beichte neu eingeschärft; den Gemeinden sollte dargelegt werden, daß *Bußandachten* allenfalls für „läßliche Sünden“ zureichend seien. Selbst die Erstbeichte vor der Erstkommunion wurde wieder propagiert, um die Kinder so früh wie möglich an die Beichte zu gewöhnen. Dennoch aber läßt sich eine Zunahme der Beichtpraxis nicht beobachten.

Die Amtskirche meint, ein Sakrament drohe außer Gebrauch zu kommen, und wahrscheinlich sind auch viele Katholiken dieser Meinung, die ihnen immer wieder vorgesagt wird. In Wirklichkeit aber verhält es sich anders: Die Katholiken haben lediglich Schwierigkeiten *mit einer Gestalt*, die das Bußsakrament im Lauf der christlichen Geschichte – relativ spät – angenommen hat, mit einer *zeitbedingten Gestalt, für die heute die Rahmenbedingungen fehlen*. Es wäre wohl eine theologisch anstößige Annahme, Buße werde „sakramental“ nur dort praktiziert, wo sie in den seit dem Mittelalter entwickelten Formen abläuft; denn damit würde man einem ganzen, und zwar dem älteren, Jahrtausend christlicher Geschichte den Vollzug des Bußsakraments absprechen. Wenn aber „sakramentale Buße“ seit den Anfängen zum Christentum gehört, *dann gab es sie immer, und es gibt sie noch*. Sie wurde in den ersten Jahrhunderten und wird gegenwärtig lediglich *in anderen Formen* praktiziert, vor allem und grundlegend in der immer neu versuchten Umkehr zu

Gott und dem Nächsten sowie freiwilliger Buße und in der uns auferlegten Pflicht, immer wieder – „siebzigmal siebenmal“ – zu verzeihen. Diese Vergebung gilt – das ist das „Evangelium“ Jesu – vor Gott.

Der Sakramentsbegriff geht auf den nordafrikanischen Theologen Tertullian († nach 220) zurück, wurde von Augustinus auf alle möglichen zeichenhaften Vollzüge und in der Scholastik allmählich auf die heute noch in der katholischen Kirche gebräuchlichen *sieben* Sakramente bezogen. Es gibt keinen Grund, diesen – für jedes „Sakrament“ ohnehin nur analog anwendbaren Begriff – bei der sich zeichenhaft dokumentierenden Buße nur für deren amtliche Form zu reservieren.

Das Bußsakrament ist nicht „tot“ ...

So betrachtet, ist das Bußsakrament nicht „tot“ und keineswegs außer Gebrauch gekommen. Die heutigen Christen sind nicht „schlechtere“ Christen als die früherer Zeiten und weniger sensibel für das Unrecht, das sie anrichten; keine Betrachtung der Geschichte zwingt zu der Annahme, es habe früher mehr Versuche zu ernsthafter Umkehr und zum Verzeihen gegeben als heute. Sakramentale Buße ist weiterhin lebendig, zwar niemals zureichend, weil wir – wie die Menschen vor uns auch – oft nicht über unseren Schatten springen können und es uns schwerfällt, um Vergebung zu bitten oder auch selbst zu verzeihen; aber Versuche zu Umkehr und Vergebung gibt es vielfältig.

Eine große pastorale Chance würde vertan, wenn diese Formen nicht gefördert oder gar – durch Bestreitung ihrer Gültigkeit und „Suffizienz“ – abgewertet würden. Bußandachten könnten in diesem Kontext durchaus einen positiven, einen *pädagogischen* Sinn haben: nämlich die Sensibilität für Schuld und die Notwendigkeit von Umkehr und Verzeihen wachzuhalten und *gemeindlich* zu artikulieren. Auch die traditionelle Form der Beichte bei einem Priester ist nicht gänzlich funktionslos, insofern sie *subsidiär* die Regelformen des Sakraments ersetzen kann, wenn der Nächste, dem gegenüber man schuldig geworden ist, z. B. nicht vergeben will oder auch vielleicht ein Bekenntnis nicht ertragen könnte; darüberhinaus könnte mitunter ein Beichtgespräch mit einem Priester, falls man seine Qualitäten schätzt, auch eine spirituelle Hilfe sein.*

* Der Beitrag ist eine gänzlich überarbeitete Fassung einer früheren Publikation in: *imprimatur* 20 (1987) 145–147; 192–194; 234–236; 21 (1988) 8.9; 61–63; vgl. auch H. Vorgrimler, Das Sakrament der Buße, in: H. Fries (Hg.), *Wort und Sakrament*, München 1966, 179–198; *ders.*, Buße und Krankensalbung (Handbuch der Dogmengeschichte 4, Fasz. 3), Freiburg – Basel – Wien 1978; K.-J. Klär, Das kirchliche Bußinstitut von den Anfängen bis zum Konzil von Trient (Europäische Hochschulschriften, Reihe 23, 413), Frankfurt – Bern – New York – Paris 1991.